

4344/AB XX.GP

Zu Ihrer Anfrage möchte ich einleitend ein, wie ich Ihrer Anfrage entnehme, trotz meiner klaren Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3867/J scheinbar immer noch bestehendes Mißverständnis aufklären:

Für den Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe sind jeweils bestimmte gesetzlich bestimmte Voraussetzungen erforderlich. Eine Verweigerung der Leistungszuerkennung, bzw. eine Rückforderung einer allenfalls bereits ausbezahlten Leistung kann nur erfolgen, wenn zumindest eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt. Selbst wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer, mit dem Leistungsbezug in keinem Zusammenhang stehenden strafbaren Handlung erfolgen sollte, hat dies nicht den Verlust des Anspruches auf die durch Beitragszahlungen erworbenen Versicherungsleistungen zur Folge.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Antwort zu Frage 1:

Zu diesem Punkt liegen keine statistischen Daten vor. Einerseits wird die Einstellung von Leistungsbezügen nur nach der fehlenden Voraussetzung für den Leistungsbezug, nicht aber nach dem Grad des Verschuldens des Beziehers statistisch erfasst und andererseits beinhalten die statistischen Daten bisher keine Differenzierung nach der Staatszugehörigkeit.

Antwort zu den Fragen 2:

Die Vorgangsweise zur Einbringung aushaftender Forderungen von Verpflichteten die sich im Ausland aufhalten, richtet sich nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften und erfolgt somit dann, wenn mit dem betreffenden Staat ein entsprechendes Übereinkommen besteht.

Antwort zu Frage 3 und 4:

Wie ich bereits bei der Antwort zur Frage 1 dargelegt habe, liegen dazu mangels Differenzierung nach der Staatszugehörigkeit keine statistischen Daten vor.

Antwort zu Frage 5:

Die Genauigkeit der vom Arbeitsmarktservice durchgeführten Ermittlungen ist meiner Ansicht nach ausreichend, weil weder das bestehende Vermögen noch eine mögliche Straffälligkeit des Leistungswerbers auf den Bezug einer Versicherungsleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von Einfluss ist. Doch auch hinsichtlich der Ermittlung allfälliger Einkünfte halte ich die Vorgangsweise des Arbeitsmarktservice für ausreichend, weil ich eine vorsorgliche Erhebung eines seiner Art nach unbekanntem und auch nur potentiell vorliegenden, den Leistungsbezug beeinflussenden Umstandes nicht für sinnvoll erachte.

Antwort zu Frage 6:

Wie ich bereits in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3867/J ausgeführt habe, wurde ich seitens des Arbeitsmarktservice über den von Ihnen erwähnten Fall nicht gesondert informiert, sondern habe erst im Zuge der im Rahmen der Anfragebeantwortung durchgeführten Ermittlungen davon Kenntnis erlangt. Meine persönliche Meinung zu diesem Fall ist nicht Gegenstand der Vollziehung und auch für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht von Belang.